

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Teil 2 der Charta umfasst die Artikel 42 bis 45



Hallo Leute,
da bin ich wieder, so da wollen wir uns gar nicht
lange, bei der Vorrede aufhalten und starten.
Habt Spaß beim Lesen und ich hoffe ihr lernt wieder
was dabei.
Eure Cora!

Artikel 42 – Verpflichtung zur Bekanntmachung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um allen Leuten, die es interessiert, dieses Übereinkommen bekannt zu machen. Egal ob Erwachsener oder Kind. Kinder soweit diese es auch begreifen.



UNITED NATIONS



Unter Verwendung von Textinhalten und Textpassagen der UN-Charta
Über die Rechte des Kindes

3.) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen. (laut Charta)

4.) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär



der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

die Mitglieder des Ausschusses werden in einer geheimen Wahl gewählt. Jeder Staat kann einen seiner eigenen Angehörigen vorschlagen, die vorher auf einer Liste stehen.

Die Wahl findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Charta statt. Danach liegt die Wahlperiode bei zwei Jahren. Vier Monate vor der Wahl, fordert der UN-Generalsekretär die Staaten auf, Vorschläge für die nächste Wahl schriftlich einzureichen. Der Sekretär macht daraus eine Liste mit den Personen mit Angabe der Staaten, die sie eingereicht haben und gibt diese dann an die Staaten weiter.





5.) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen. (laut Charta)

6.) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wieder gewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

die Wahl findet am Sitz der UN in New York im Zuge einer Tagung der Vertragsstaaten statt. Dabei werden die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Die Mitglieder des Ausschusses werden für vier Jahre gewählt und können auf erneuten Vorschlag wieder gewählt werden. Für fünf Mitglieder von der ersten Wahl läuft die Amtszeit nach zwei Jahren ab. Gleich nach der ersten Wahl werden diese fünf per Los vom Vorsitzenden bestimmt.



Unter Verwendung von Textinhalten und Textpassagen der UN-Charta
Über die Rechte des Kindes

7.) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

solte ein Mitglied des Ausschusses seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, aus welchen Gründen auch immer, so kann der Staat aus den den das Mitglied stammt, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen Angehörigen des Staates als Sachverständigen auswählen.



8.) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

9.) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

10.) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel

am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

bei den Ausschuss gibt es eine Geschäftsordnung. Es muss alles seine Ordnung haben. Alle zwei Jahre wählt der Ausschuss seinen Vorstand. Die Tagungen finden wie immer am Sitz der UN in New York statt oder wenn gewollt an einen anderen bestimmten Ort. Der Ausschuss trifft sich meist einmal im Jahr. Die Dauer der Tagung des Ausschusses wird bei einer anderen Tagung der Staaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt. Auch wird diese, wenn es nötig ist, geändert.



11.) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt. (laut Charta)

12.) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

der Generalsekretär stellt alles zur Verfügung, damit der Ausschuss seine Aufgaben erfüllen kann, die er für Arbeit an der Charta und deren Umsetzung braucht.

Die Mitglieder dieses Ausschusses bekommen auch ein Gehalt oder eine andere Form der Entlohnung für ihre getane Arbeit. Müssen auch leben und ihre Rechnungen bezahlen



Artikel 44 – Berichtspflicht

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar:



- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat.
- b) danach alle fünf Jahre. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass die Staaten sich verpflichten, Berichte über die zur Umsetzung der anerkannten Rechte der Charta vorzulegen und über die erzielten Fortschritte der Maßnahmen zu berichten. Und zwar erstmals nach zwei Jahren, wenn der betreffende Staat der Charta beigetreten ist. Danach alle fünf Jahre.

2.) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln. (laut Charta)



3.) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen. (laut Charta)

Wetter
Bericht
Protokoll
Redaktion
Beschreiben
Reinschrift
Definition
Erörtern
Bauplan
Schilderung
Essay Reportage
Feedback
Basissatz
Abstract
Aufbau
Zusammenfassen
Aufsatz
Diskussion
Resümee
Korrektur
Erzählen

Schreiben



UNITED NATIONS



Das bedeutet für euch,

dass die Berichte, die eingereicht werden, von den einzelnen Staaten darauf eingehen, mit was für Schwierigkeiten jedes Land zu kämpfen hat, bei der Umsetzung der Charta. Auch sollten diese Angaben enthalten, wie weit es mit der Umsetzung der Charta steht.

Ein Staat der einen ersten umfassenden Bericht vorlegt, braucht in seinen späteren Berichten nicht die Angaben wiederholen, die schon vorgelegt worden. Warum auch.

4.) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

5.) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

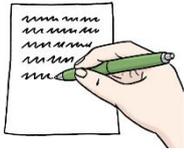
6.) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land. (laut Charta)



**BERICHT
SCHREIBEN**



Unter Verwendung von Textinhalten und Textpassagen der UN-Charta
Über die Rechte des Kindes



Das bedeutet für euch,

die Staaten müssen, wenn es verlangt wird, weitere Angaben über die Durchsetzung der Charta vorlegen. Der Ausschuss legt den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung, alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeiten vor. Die einzelnen Staaten, müssen dafür sorgen, dass diese Berichte über sie im eigenen Land eine weite Verbreitung finden. Was im Onlinezeitalter kein Thema sein sollte. Natürlich da, wo es möglich ist

Artikel 45 – Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern.

1.) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk (UNICEF) der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonder-Organisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen. (laut Charta)





Das bedeutet für euch,

dass die Sonderorganisationen der Uno, wie z.B. die UNICEF das Recht haben, bei der Umsetzung der Charta dabei zu sein. Aber nur was in ihren Aufgabenbereich fällt.

Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen einladen um Stellungnahmen einholen inwieweit die Charta umgesetzt bzw. durchgeführt wird. Was aber nur den Bereich betrifft, was mit ihren Aufgaben zu tun hat.



2.) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen. Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass der Ausschuss den Sonderorganisationen einen Bericht schickt, wenn er es für angebracht hält. Sollte daraus hervor gehen, dass die Staaten um Beratung und Unterstützung bitten, muss dies im Bericht vermerkt werden



3.) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen kann, dass wenn Fragen im Zusammenhang mit den Rechten der Kinder auftauchen eine Untersuchung eingeleitet wird. Diese Untersuchung kann nur auf Empfehlung des Generalsekretärs eingeleitet werden.



4.) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass der Ausschuss aufgrund von Angaben in den Berichten, die er von den Staaten erhalten hat, Vorschläge und Empfehlungen aussprechen kann. Diese werden den Staaten mit etwaigen Bemerkungen zurückgegeben. Das passiert alles bei der Generalversammlung.



Teil 3 - Umfasst die Artikel 46 bis 54

Artikel 46 – Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. (laut Charta)



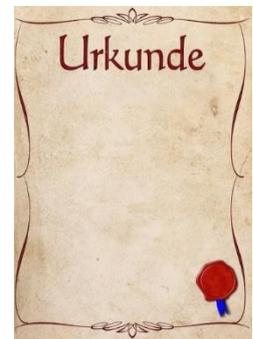
Das bedeutet für euch,

dass alle Staaten, die sich dafür entschließen dieser Charta beizutreten, müssen dies mit der Unterschrift eines ihrer Vertreter schriftlich kundtun.



Artikel 47 - Ratifikation

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.



Das bedeutet für euch,

dass die Beitrittsurkunde zur Charta, z.B. vom Staatsoberhaupt des jeweiligen Staates unterschrieben, ratifiziert wird. Dies ist gleichzusetzen mit einer Zustimmungserklärung zum Beitritt der Charta. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der UN hinterlegt.



Artikel 48 – Beitritt



Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das bedeutet für euch,

jeder Staat, der das möchte, kann der Charta beitreten. Die Beitrittsurkunden werden bei der UN bei deren Generalsekretär hinterlegt.



Artikel 49 – Inkrafttreten

- 1.) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft. (laut Charta)
- 2.) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. (laut Charta)





Das bedeutet für euch,

dass diese Charta am 30. Tag nach der Hinterlegung der 20. Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der UN in Kraft tritt. Heißt die ersten 20 Staaten, die beigetreten sind, müssen 30 Tage warten, eh die Charta greift. Für die Folgenden Staaten, die danach beitreten, gilt sofort die 30 Tage Regel nach Hinterlegung der Urkunde.

Artikel 50 – Änderungen



1.) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten.

Befürwortet, innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,
 dass jeder Staat einen Änderungsvorschlag beim Generalsekretär der UN einreichen kann. Der übermittelt diesen an die Staaten mit der Aufforderung, ob sie eine Konferenz für diesen Vorschlag zur Beratung befürworten. Vier Monate nach der Übermittlung des Vorschlags muss mindestens eine Drittel der Staaten eine solche Konferenz befürworten. Dann kann der Generalsekretär die Konferenz unter Schirmherrschaft der UN leiten. Alle Änderungen, die durch eine Mehrheit der anwesenden Staaten angenommen werden, müssen auch der Generalversammlung vorgelegt werden



2.) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist. (laut Charta)



3.) Tritt eine Änderung in Kraft so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten. (laut Charta)





Das bedeutet für euch,

dass eine Änderung nur in Kraft tritt, wenn sie durch die Generalversammlung gebilligt und durch eine zweidrittel Mehrheit der Staaten angenommen wird. Tritt eine Änderung in Kraft so gilt diese nur, für die Staaten, die sie angenommen haben. Für die anderen Staaten gelten die Bestimmungen der Charta weiterhin wie immer mit allen Inhalten und allen früheren angenommenen Änderungen

Artikel 51 – Vorbehalte

1.) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu. (laut Charta)



2.) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig. (laut Charta)

3.) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

hat ein Staat Vorbehalte gegen den Beitritt zur Charta, so nimmt der Generalsekretär diese entgegen und leitet sie an die anderen Staaten weiter. Sind diese nicht mit dem Zweck und Ziel der Charta vereinbar, so sind diese nicht zulässig. Diese Vorbehalte können durch den Staat, der sie vorbringt, jederzeit zurückgenommen werden. Dies ist jederzeit in Form einer Benachrichtigung an den Generalsekretär machbar. Dieser setzt dann die anderen Staaten darüber in Kenntnis. Die Benachrichtigung wird am Tag, an der sie der Generalsekretär bekommt wirksam.



Artikel 52 – Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

ein Staat kann die Mitgliedschaft zur Charta durch eine schriftliche Nachricht an den Generalsekretär der UN kündigen. Diese Kündigung wird ein Jahr nach dem sie beim Generalsekretär eingegangen ist wirksam.



Artikel 53 – Verwahrung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.
(laut Charta)



Das bedeutet für euch,

der Generalsekretär der UN muss die Form der Charta aufbewahren bzw. verwahren. In welcher Form auch immer. Ich nehme an es wird wohl schriftlich sein



Artikel 53 – Urschrift, verbindlicher Wortlaut

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

die Urschrift dieser Charta ist in allen vorliegenden schriftlichen Ausführungen und Sprachen gleichermaßen verbindlich und ist beim Generalsekretär der UN hinterlegt. Die Regierungen haben dafür ihren befugten Bevollmächtigten diese Charta unterschreiben lassen.



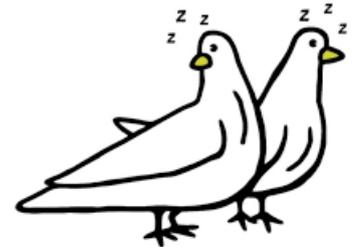
Ich möchte mich an dieser Stelle von euch verabschieden und schonmal vorweg fürs Lesen bedanken. Ich hoffe ich konnte euch mit meinen Ausführungen zu den einzelnen Artikeln ein wenig helfen. Ich weiß es ist viel Lesestoff. Ihr könnt erstmal das lesen, was euch so interessiert oder was euch auch ganz persönlich betrifft. Es ist auch interessant zu erfahren was für Rechte ihr habt und vor allen Dingen, auf die ihr euch berufen könnt. Was allein recht schwierig sein wird. Aber auch für solche Maßnahmen wird es Anlaufstellen geben. Vielleicht fahrt ihr mal nach New York und seht euch das UN-Gebäude mal soweit möglich von innen an. Nochmals viel Spaß beim Lesen, eure Caro!!



*Give
Peace
A Chance*



UNITED NATIONS



DIE WEIßEN TAUBEN SIND MÜDE...